

Vorsitzendenentscheidung
des Beschwerdeausschusses 1
in der Beschwerdesache 0470/24/1-BA

Beschwerdeführer:

Beschwerdegegner:

Ergebnis: **Beschwerde unbegründet, Ziffer 2**

Datum des Beschlusses: **19.09.2024**

A. Zusammenfassung des Sachverhalts

I. Eine Tageszeitung veröffentlicht am 07.05.2024 unter der Überschrift „Wölfe überspringen Zäune“ einen Leserbrief zum Umgang mit Wölfen in Niedersachsen. Der Leserbrief, auf den sich die Leserbriefautorin bezieht, lautet: „Der Wolf als lästige Konkurrenz“. Darin wird gegen die Bejagung von Wölfen argumentiert.

II. Der Beschwerdeführer kritisiert, der Leserbrief sei frei erfunden. Die Thematik Canis Lupus werde im Einzugsbereich der Zeitung von großen Emotionen begleitet. Deshalb wären die Leser auf eine faktenbasierte Information angewiesen. Die Redakteurin habe einen Leserbrief ausgewählt, ohne die vorsätzlich falschen Informationen herauszufiltern. Der Beschwerdeführer habe die Redaktion anschließend – mit Fakten – aufgefordert, die Leser analog zu informieren. Die Redakteurin habe ihm dann angeboten, eine Leserbrief-Erwidern zu formulieren. Nach Eingang der Erwidern habe die Redaktion dann eigene Prosa formuliert, der jeglicher Bezug zu seinem Leserbrief fehle. Leser, die den Beschwerdeführer mit dem „Leserbrief“ in Verbindung bringen würden, müssten ihn wegen dieses „Unsinn“ für verrückt halten.

III. Die Rechtsabteilung der Zeitung teilt mit, die Beschwerde sei offensichtlich unbegründet. Gegenstand des diese Beschwerde auslösenden Leserbriefs sei wiederum ein am 30.04.2024 abgedruckter Leserbrief unter der Überschrift „Der Wolf als lästige Konkurrenz?“, auf den der Beschwerdeführer mit dem am 07.05.2024 veröffentlichten Leserbrief reagiert habe.

Der Beschwerdeführer behauptete nun, sein am 07.05.2024 veröffentlichter Leserbrief sei frei erfunden und er lege als Beleg für diese Unterstellung eine E-Mail vom 02.05.2024 vor. Was er indes nicht vorlege, sei seine E-Mail vom 30.04.2024, die er sowohl an die E-Mail-Adresse

für Leserbriefe als auch an die Lokal-Redaktion sowie die Chefredaktion der Zeitung versendet habe.

Darin enthalten sei der Text im Wesentlichen, wie er sich aus dem am 07.05.2024 veröffentlichten Leserbrief ergebe. Die ersten drei Sätze des abgedruckten Leserbriefes würden dabei nahezu dem Wortlaut dieser E-Mail entsprechen. Die darauffolgenden zwei Sätze würden sich sodann aus dem Anhang der erwähnten E-Mail des Beschwerdeführers vom 30.04.2024 ergeben, in der er mit einem roten Pfeil auf die daraus übernommenen Formulierungen verwiesen habe.

Seit dem Monitoringjahr 2011/2012 gebe es in Niedersachsen wieder permanentes Wolfsvorkommen. Sich ausbreitende und anwachsende Populationen würden ein exponentielles Wachstum aufweisen. Diese Entwicklung zeichne sich auch bei den Meldungen von Wolfsvorkommen an das niedersächsische Wolfsmonitoring ab. So sei die Anzahl von rund 130 Meldungen im Monitoringjahr 2011/2012 auf über 10.000 Meldungen im Monitoringjahr 2023/2024 angestiegen.

Der abgedruckte Leserbrief unterscheide sich von dem Original nur insoweit, als dass er gekürzt worden sei. Diese Kürzung enthalte dabei insbesondere ausdrückliche oder in Anspielungen versteckte Unterstellungen in Bezug auf eine namentlich genannte Leserin, wie die vorsätzliche Verbreitung von falschen Informationen und Unsinn.

Der Beschwerdeführer habe sich rund um den Themenkomplex „Wolf“ bereits mehrfach gegenüber der Redaktion der Zeitung mit „Beschwerden“ über Berichterstattungen, die dieses Thema von verschiedenen Seiten beleuchteten, geäußert – mit zunehmend schärferem Ton. Auf darauffolgende E-Mails und die Bitte um einen persönlichen Austausch durch die Redaktion habe der Beschwerdeführer nicht reagiert. Vor diesem Hintergrund sei es bezeichnend, dass er der Redaktion nunmehr, erneut mit unangemessenen persönlichen Spitzen gegen die verantwortlichen Redakteurinnen, wider besseres Wissen und unter Vorenthaltung der für eine Entscheidung relevanten Informationen, ein unethisches Verhalten vorwerfe.

Eine Verletzung des Pressekodex durch die angegriffene Veröffentlichung des Leserbriefes sei nicht ersichtlich. Gemäß Richtlinie 2.6 Abs. 4 des Pressekodex seien Änderungen oder Kürzungen von eingesandten Leserbriefen möglich, wenn die Rubrik Leserzuschriften einen regelmäßigen Hinweis enthalte, dass sich die Redaktion bei Zuschriften, die für diese Rubrik bestimmt seien, das Recht der sinnwahren Kürzung vorbehalte. Ein solcher Hinweis finde sich regelmäßig auf der Leserbriefseite der Zeitung – insbesondere auch auf der am 30.04.2024 erschienenen Ausgabe, auf die der Beschwerdeführer reagiere.

Dies sei dem Beschwerdeführer im Übrigen ausweislich seiner vorgenannten E-Mail vom 30.04.2024 auch bewusst gewesen, in der er selbst fordere, dass die Redakteure „noch einmal drüber schauen“ und „Unsinn rausgefiltert wird“.

B. Erwägungen des Vorsitzenden des Beschwerdeausschusses

Wie aus der Stellungnahme der Redaktion hervorgeht, hat der Beschwerdeführer unerwähnt gelassen, dass er zwei Leserbriefe geschrieben hat. Den einen hat die Redaktion in gekürzter Form abgedruckt, den anderen nicht. Alles, was in der Zeitung dazu zu lesen ist, findet sich auch in der E-Mail des Beschwerdeführers an die Leserbriefe-E-Mailadresse. Der Vorwurf, die Redakteurin habe den Leserbrief frei erfunden und den Inhalt dann ihm zugeschrieben, ist deshalb unbegründet.

C. Ergebnis

Der Vorsitzende des Beschwerdeausschusses 1 beurteilt die Beschwerde als unbegründet (§ 7 (2) BO). Publizistische Grundsätze werden nicht verletzt.

Richtlinie 2.6 – Leserbriefe

- (1) Bei der Veröffentlichung von Leserbriefen sind die Publizistischen Grundsätze zu beachten. Es dient der wahrhaftigen Unterrichtung der Öffentlichkeit, im Leserbriefeteil auch Meinungen zu Wort kommen zu lassen, die die Redaktion nicht teilt.
- (2) Zuschriften an Verlage oder Redaktionen können als Leserbriefe veröffentlicht werden, wenn aus Form und Inhalt erkennbar auf einen solchen Willen des Einsenders geschlossen werden kann. Eine Einwilligung kann unterstellt werden, wenn sich die Zuschrift zu Veröffentlichungen des Blattes oder zu allgemein interessierenden Themen äußert. Der Verfasser hat keinen Rechtsanspruch auf Abdruck seiner Zuschrift.
- (3) Es entspricht einer allgemeinen Übung, dass der Abdruck mit dem Namen des Verfassers erfolgt. Nur in Ausnahmefällen kann auf Wunsch des Verfassers eine andere Zeichnung erfolgen. Die Presse verzichtet beim Abdruck auf die Veröffentlichung von Adressangaben, es sei denn, die Veröffentlichung der Adresse dient der Wahrung berechtigter Interessen. Bestehen Zweifel an der Identität des Absenders, soll auf den Abdruck verzichtet werden. Bei der Übernahme von Nutzerbeiträgen (RL 2.7) als Leserbriefe können Pseudonyme beibehalten werden. Es muss jedoch auf die Quelle hingewiesen werden. Die Veröffentlichung fingierter Leserbriefe ist mit der Aufgabe der Presse unvereinbar.
- (4) Änderungen oder Kürzungen von Zuschriften ohne Einverständnis des Verfassers sind grundsätzlich unzulässig. Kürzungen sind jedoch möglich, wenn die Rubrik Leserschriften einen regelmäßigen Hinweis enthält, dass sich die Redaktion bei Zuschriften, die für diese Rubrik bestimmt sind, das Recht der sinnwahren Kürzung vorbehält. Verboten der Einsender ausdrücklich Änderungen oder Kürzungen, so hat sich die Redaktion, auch wenn sie sich das Recht der Kürzung vorbehalten hat, daran zu halten oder auf den Abdruck zu verzichten.
- (5) Alle einer Redaktion zugehenden Leserbriefe unterliegen dem Redaktionsgeheimnis. Sie dürfen in keinem Fall an Dritte weitergegeben werden.

Den Pressekodex und die Beschwerdeordnung finden Sie auf unserer Homepage unter <https://www.presserat.de/pressekodex.html> / <https://www.presserat.de/beschwerdeordnung.html>